



STADT SCHENEFELD

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schenefeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 21, 23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 29. November 2001 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I **Sondernutzungen**

§ 1 **Sachlicher Geltungsbereich**

(1)

Diese Satzung gilt für öffentliche städtische Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet von Schenefeld.

(2)

Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3)

Für die öffentlichen Märkte gelten die besonderen Bestimmungen der Stadt Schenefeld.

(4)

Die Satzung findet keine Anwendung, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 28 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1)

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Schenefeld erforderlich (Sondernutzungserlaubnis), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 21 Abs. 6 StrWG).

(3)

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt

§ 3 Erlaubnis

(1)

Öffentliche Straßen im Sinne von § 1 Abs. 1 dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

(2)

Ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

(3)

Eventuell erforderliche Sicherheitsleistungen und Vorschüsse (§ 5 Abs. 2) sind mit der Erlaubniserteilung zu entrichten.

(4)

Die Erlaubnis erlischt durch

- Zeitablauf,
- Widerruf,
- Einziehung der Straße, des Weges oder des Platzes,
- ausdrücklichen Verzicht,

oder wenn die Sondernutzungsberechtigten von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht haben.

(5)

Die Sondernutzungsberechtigten haben gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder wenn die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Antragsverfahren

(1)

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist in der Regel mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich mit Angaben

von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen. Es können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

(2)

Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum von Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Erlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der oder des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte von Dritten auf Benutzung der Straße, des Weges oder des Platzes über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 5

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

(1)

Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Trägerin oder des Trägers der Straßenbaulast. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(2)

Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Trägerin oder dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Letztgenannte können hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3)

Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muß, ist die Arbeit so vorzunehmen, daß nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4)

Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen, und den früheren Zustand innerhalb einer zu bestimmenden Frist ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5)

Wird eine Straße, ein Weg oder Platz ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommen Sondernutzungsberechtigte ihren Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand

möglich oder nicht erfolversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der oder des Sondernutzungsberechtigten nach § 238 des Landesverwaltungsgesetzes sofort beseitigen oder beseitigen lassen; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

§ 6 Haftung

(1)

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzerinnen oder Benutzern eingebrachten Sachen.

(2)

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus der Sondernutzung entstehen, haften die Sondernutzungsberechtigten oder ihre Rechtsnachfolgenden und diejenigen, die die Sondernutzung in eigenem Namen ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen, als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Dies gilt auch für alle Schäden, die sich durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten oder durch Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit ergeben. Sie haften ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung von mit der Ausübung betrauten Personen und die von diesen verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3)

Die Sondernutzungsberechtigten haben die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt im Zusammenhang mit einer Sondernutzung erhoben werden können.

(4)

Die Stadt kann verlangen, dass die Sondernutzungsberechtigten zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 7 Allgemein erlaubte Sondernutzungen

(1)

Als allgemein erlaubt gelten:

1. Vortretende Bauteile an Gebäuden wie Gesimse, Dachüberstände, Dachvorsprünge, Markisen, Fensterbänke und Vorbauten wie Erker, Balkone und ähnliche Vorbauten, soweit sich die vorgenannten Bauteile und Vorbauten jeweils in einer Höhe von mindestens 3 m und einer Tiefe von maximal 1 m über öffentlichen Gehwegen befinden,
2. Anlagen im Straßenkörper wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen sowie Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
3. Wartehallen, Unterstände für Fahrgäste und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden ist.

Sofern für die mit den vorstehenden Sondernutzungen verbundenen baulichen Anlagen nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige erforderlich ist oder wird, gelten diese Nutzungen erst dann als erlaubt, wenn die baurechtliche Genehmigung erteilt ist oder die anzeigepflichtigen Anlagen der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und mit der Ausführung dieser Anlagen begonnen werden darf.

(2)

Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

Abschnitt II **Gebühren**

§ 8 **Sondernutzungsgebühren**

(1)

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2)

Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3)

Das Recht der Stadt, nach § 21 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(4)

Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(5)

Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(6)

Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und daneben nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung bemessen.

§ 9 Gebührensuldnerin und Gebührensuldner

(1)
Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner sind:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
2. die sondernutzungsberechtigte Person, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
3. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem Interesse ausüben lässt.

(2)
Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1)
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2)
Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind eine Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Monats des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner zu vertreten sind. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung von der oder dem Berechtigten vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 12 Gebührenfreiheit

(1)
Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen

1. nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung;
2. zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses;
3. durch die Tätigkeiten von politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes und Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder, Stehpulte und Informationsstände sowie für das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder sonstigen Schriften politischen Inhalts;

4. Ziff. 3. gilt entsprechend für Sozialwahlen, für politisch orientierte sowie kulturelle oder sportliche Veranstaltungen;
5. bei Veranstaltungen von Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben oder die ausweislich einer Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen;
6. durch Vereine, Verbände und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind.

(2)

Sofern gewerbliche Zwecke verfolgt werden, finden die in Absatz (1) unter den Ziffern 3. – 6. genannten Regelungen keine Anwendung.

(3)

Wird von der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gebührenfreiheit begehrt, sind auf Verlangen der Stadt die Voraussetzungen hierfür innerhalb angemessener Zeit nachzuweisen.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

(1)

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2)

Eine bisher ortsübliche und über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1)

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung sind die Erhebung, Verwendung und Weiterverarbeitung von Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung aus Datenbeständen zulässig, die die Antragstellerin oder der Antragsteller der Stadt mitteilen sowie die der Stadt aus gewerberechtlichen Anmeldungen bekannt geworden sind. Gleiches gilt für Daten aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.

(2)

Soweit zur Gebührenveranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für Zwecke der Gebührenerhebung erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Schenefeld, Kreis Pinneberg, sowie die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Schenefeld, Kreis Pinneberg, beide in Kraft seit 21. Dezember 1988, in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Schenefeld, den 29. November 2001

Stadt Schenefeld
Der Bürgermeister

von Appen
Bürgermeister